



Bescheid

I. Spruch

1. Der Life Radio GmbH & Co. KG. (FN 214198y) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.560/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Salzburg und Oberösterreich“ für die Dauer von zehn Jahren **beginnend mit 21.06.2024** erteilt.

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben Popmusik der 2000er Jahre und von heute auch Oldies der 80er und 90er Jahre gespielt werden. Ebenso wird ein Schwerpunkt auf österreichischen Musikinterpreten gelegt. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil beträgt etwa 30:70.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.04.2024 beantragte die Life Radio GmbH & Co. KG. die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Life Radio“ über die ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II - Salzburg und Oberösterreich“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 214198y eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Linz. Als Geschäftsführer fungiert Mag. Christian Stögmüller.

Die Antragstellerin veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2002, KOA 1.140/02-023, zuletzt geändert mit Bescheid vom 18.12.2017, KOA 1.140/17-011, das analog terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramm „Life Radio“.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Life Radio GmbH (FN 214203f) mit Sitz in Linz.

Kommanditisten der Life Radio GmbH & Co. KG. und Gesellschafter der Life Radio GmbH sind:

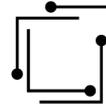
- J. Wimmer GmbH (37,06 %),
- Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH (9,98 %),
- Privates Radio Oberösterreich GmbH Nachfolge OEG (13,81 %),
- Gutenberg-Werbering GmbH (7,27 %),
- Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe Oberösterreich (6,97 %),
- RAFIS Beteiligungsgesellschaft mbH (4,36 %),
- Krüger Medien GmbH (2,91 %),
- Hippocrepis Beteiligungs GmbH (7,27 %) sowie
- Kirchmayr Medien Holding GmbH (10,38 %).

Die J. Wimmer GmbH (FN 083385a) mit Sitz in Linz, setzt sich in ihren Eigentumsverhältnissen zu 99,993 % aus der J. Wimmer Holding Gesellschaft m. b. H. (FN 76312z) und den Anteilen in Höhe von 0,007 % von dem österreichischen Staatsangehörigen Ing. Rudolf Andreas Cuturi zusammen.

Die J. Wimmer Holding Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 76312z beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Gesellschafter der J. Wimmer Holding Gesellschaft m.b.H. sind:

- Ing. Rudolf Andreas Cuturi (0,98 %),
- Mag. Lucas Cuturi (0,98 %),
- Gino Cuturi (0,98 %),
- Paolo Cuturi (0,98 %),
- Lorenz Cuturi (0,98 %),
- Leonardo Cuturi (0,98 %) sowie
- Cuturi Privatstiftung (94,12 %).

Bei der Cuturi Privatstiftung handelt es sich um eine zu FN 198135a beim Landesgericht Linz eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Linz. Stifter sind:



- Ing. Rudolf Andreas Cuturi (60 %),
- Daniela Cuturi (6,67 %),
- Mag. Lucas Cuturi (6,67 %),
- Paolo Cuturi, Msc (6,67 %),
- Leonardo Cuturib (6,66 %),
- Lorenz Cuturi, M.A. HSG (6,66 %) sowie
- Mag. Gino Cuturi, MBA (6,67 %).

Der Stifter Ing. Rudolf Andreas Cuturi übt eine beherrschende Stellung im Sinne von § 7 Abs. 4 3. Satz iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G und § 244 Abs. 2 UGB über die Cuturi Privatstiftung aus, da er gemäß Artikel VII der Stiftungsurkunde erklären kann, dass die Funktionsdauer des Stiftungsvorstandes nicht fortgesetzt werden soll.

Die J. Wimmer GmbH ist an mehreren anderen Medienunternehmen beteiligt. Sie hält jeweils 100 % der Anteile der

- OÖ Online GmbH (Betreuerin des Webauftrittes für die Oberösterreichischen Nachrichten und diverse andere Webseiten),
- OÖ Online GmbH & Co KG,
- OÖN Redaktion GmbH,
- OÖN Redaktion GmbH & Co KG (Medieninhaberin und Verlegerin der Oberösterreichischen Nachrichten),
- OÖN Logistik GmbH,
- OÖN Logistik GmbH & Co KG,
- OÖN Druckzentrum GmbH,
- OÖN Druckzentrum GmbH & Co KG,
- TIPS Zeitung GmbH,
- TIPS Zeitung GmbH & Co KG (Medieninhaberin und Verlegerin der Wochenzeitung Tips),
- Art & Media Zeitschriftenverlags GmbH (Werbemittlung),
- Art & Media Zeitschriftenverlags GmbH & Co KG,
- Verlags- und Print-Service GmbH,
- Bezirks TV Vöcklabruck GmbH (Veranstalterin eines lokal Fernsehprogrammes im Bezirk Vöcklabruck),
- Wimmer Immobilien Service GmbH,
- „MARKGRAF“ Marketing und Grafik GmbH (Werbemittlung),
- Musikmagazin Verlags-GmbH (ruhende Gesellschaft) sowie
- OÖN Christkindl GmbH.

Die Hippocrepis Beteiligungs GmbH, welcher 7,27 % Anteile an der Life Radio GmbH & Co. KG. gehören, steht ebenfalls im Letzzeitigentum der J. Wimmer Holding GmbH. Die Hippocrepis Beteiligungs GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.235/24-034, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „OÖNow“ die Multiplex-Plattformen für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ sowie „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“.

Die J. Wimmer GmbH besitzt weiters 51 % der Anteile der „Der Ybbstaler“ Verlags GmbH (Herausgeberin einer Wochenzeitung in Niederösterreich), jeweils 50 % der Anteile der ZETA

Medienservice GmbH (Betreiberin einer Online Jobbörse), der Medienvertrieb OÖ GmbH (Zustellfirma für Zeitungen und Werbemittelverteilung) und der OÖ Medienlogistik GmbH (Zustellfirma für Zeitungen und Werbemittelverteilung), 16,67 % der Bundesländerverlage Beteiligungsgesellschaft m.b.H (diese ist wiederum zu 18 % an der Österr. Sportwetten GmbH beteiligt, die in der Annahme und Verarbeitung von Sportwetten tätig ist) sowie jeweils 14,65 % der Anteile der Tele-Zeitschriftenverlagsges.m.b.H. und der Tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. (Tele ist eine österreichische Fernsehprogrammzeitschrift in Beilage zu den Oberösterreichischen Nachrichten). Weiters ist die J. Wimmer GmbH zu 4 % Genossenschafterin der Austria Presse Agentur (APA) und an der Wimmer Medien GmbH & Co KG. und der Jos. Feichtingers Erben GmbH & Co.KG. beteiligt.

Die Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH ist eine zu FN 80162k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, die über 9,98 % an der Life Radio GmbH & Co. KG. hält. Diese ist Medieninhaberin und Herausgeberin der Tageszeitung „Oberösterreichisches Volksblatt“ und steht im Alleineigentum von RA Mag. Dr. Franz Mittendorfer, der österreichischer Staatsangehöriger ist. Dieser hält die Anteile der Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH treuhändig für die ÖVP Oberösterreich. Die Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH ist zu 0,8 % Genossenschafterin der APA.

RA Mag. Dr. Franz Mittendorfer hält darüber hinaus als Alleingesellschafter 100 % der Anteile der AT 8 Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 274258x) treuhändig für die ÖVP Oberösterreich. Die AT 8 Vermögensverwaltungs-GmbH hält 75 % an der CITY MEDIA Zeitschriften GesmbH (FN 207941x), deren Unternehmensgegenstand die Herausgabe, der Druck, der Verlag und der Vertrieb von periodischen erscheinenden Printmedien, insbesondere von Monatsmagazinen ist.

Der Privates Radio Oberösterreich GmbH Nachfolge OEG gehören 13,81 % an der Life Radio GmbH & Co. KG. Sie ist eine zu FN 149895i eingetragene offene Gesellschaft mit Sitz in Gramastetten. Die genannte Gesellschafterin gehört zu unterschiedlichen Anteilen mehreren unbeschränkt haftenden Einzelgesellschaftern sowie zu 15 % der RAFIS Beteiligungsgesellschaft mbH und zu 10 % dem Verein zur Förderung der Medienvielfalt und Arbeitnehmerpublizistik Oberösterreich (MAP). RAFIS Beteiligungsgesellschaft mbH steht zu 100 % im Eigentum der RAFIS Privatstiftung. Unbeschränkt haftende Gesellschafter sind die österreichischen Staatsangehörigen Paul Grünberger, Erwin Schmölder, Dr. Winfried Sattlegger, Johann Reifetzhammer, Ute Breitwieser und MMag. Christine Preinfalk sowie der Verein zur Förderung der Medienvielfalt und Arbeitnehmerpublizistik Oberösterreich (Verein „MAP“) und die RAFIS Beteiligungsgesellschaft mbH (siehe sogleich unten). Der Verein „MAP“ ist ein zu ZVR-Zahl 840979859 eingetragener Verein mit Sitz in Linz.

Die RAFIS Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine zu FN 202902k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie hält 4,36 % an der Life Radio GmbH & Co. KG. Alleingesellschafterin der RAFIS Beteiligungsgesellschaft mbH ist die RAFIS Privatstiftung. Diese ist eine zu FN 200526t eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien. Deren Stifter ist der österreichische Staatsangehörige Rudolf Klausnitzer, der eine beherrschende Stellung im Sinne von § 7 Abs. 4 3. Satz iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G und § 244 Abs. 2 UGB über die RAFIS Privatstiftung ausübt, da er gemäß § 8 der Stiftungsurkunde den Stiftungsvorstand bestellen und abberufen kann.

Die RAFIS Privatstiftung ist im Besitz sämtlicher Anteile der DMC Beteiligungsgesellschaft mbH, welche wiederum an der DMC 01 Consulting & Development GmbH (Agentur für digitale Kommunikation der dmcgroup) und mit 36 % an der TECHWAVE GmbH beteiligt ist. Bei genannten

Gesellschaften handelt es sich um keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an anderen Medienunternehmen, es werden vielmehr nur Beratungen und Dienstleistungen im Medien- und Agentursektor angeboten.

Die Kirchmayr Medien Holding GmbH ist eine zu FN 504002 f in der politischen Gemeinde Pasching, mit Sitz dort, eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und zu 10,38 % an der Life Radio GmbH & Co. KG. beteiligt und steht zu 100 % im Eigentum der Kirchmayr Immobilien Holding GmbH, welche wiederum zu 100 % der Kirchmayr Komplementär GmbH & Co KG gehört.

Die Gutenberg-Werbering GmbH besitzt 7,27 % Anteile an der Life Radio GmbH & Co. KG. Die Gutenberg-Werbering GmbH ist eine zu FN 77737w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Die Gutenberg-Werbering GmbH gehört zu 99,23 % W 2 Beteiligungsverwaltung GmbH und zu 0,77 % zur Privatstiftung L 36.

Die W 2 Beteiligungsverwaltung GmbH ist eine zu FN 198763z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Alleingesellschafter ist die Privatstiftung L 36. Diese ist eine zu FN 140400x eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Linz. Stifter sind der Sozialdemokratische Verein für Oberösterreich, der Wirtschaftsverein-Arbeiterheim Linz, die Sozialdemokratische Partei Oberösterreichs, Landesorganisation Oberösterreich, und der Oberösterreichische Heimbauverein. Die Sozialdemokratische Partei Oberösterreichs, Landesorganisation Oberösterreich, übt als Stifterin eine beherrschende Stellung im Sinne von § 7 Abs. 4 3. Satz iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G und § 244 Abs. 2 UGB über die Privatstiftung L 36 aus, da sie durch ihr Präsidium gemäß Punkt VIII der Stiftungsurkunde nach Ablauf der Funktionsdauer des ersten Stiftungsvorstandes den nächsten Stiftungsvorstand bestellen kann.

Die Gutenberg-Werbering GmbH ist zu 100 % an der City Bike Linz Rental Service GmbH und darüber hinaus zu jeweils 50 % an der Rolling Board Oberösterreich Werbe GmbH, (FN 292464w), welche sich mit bewegten, beleuchteten Werbeträgern beschäftigt, und der Digital Out of Home Oberösterreich GmbH (FN 455590k) beteiligt, welche im Bereich digitaler Außenwerbung tätig ist.

Die Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe Oberösterreich gehören 6,97 %. Der Verein Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe Oberösterreich, ist ein Zusammenschluss von Industriebetrieben in Oberösterreich, welcher ein zu ZVR-Zahl 722338868 bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich – Referat Sicherheitsverwaltung eingetragener Verein mit Sitz in Linz ist. Geleitet wird der Verein von DI Stefan Pierer als Präsidenten und Dr. Dipl. Ing. Joachim Haindl-Grutsch als Geschäftsführer. Weitere Medienbeteiligungen der Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe Oberösterreich bestehen nicht.

Die Krüger Medien GmbH ist eine zu FN 239100v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, welche 2,91 % Anteile an der Life Radio GmbH & Co. KG. hält. Alleiniger Gesellschafter der Krüger Medien GmbH ist der österreichische Staatsangehörige RA Dr. Michael Krüger.

Die Antragstellerin ist Alleingesellschafterin der LR Digital Audio GmbH (FN 607261g), die aufgrund der Zulassung der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.235/24-024, das über die Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitete Hörfunkprogramm „FLASH 90s“ veranstaltet.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Life Radio“ 54 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform zur Verfügung.

2.2. Programm

Das Programm von „Life Radio“ setzt sich, bis auf Teile der internationalen und nationalen Nachrichten, im Wesentlichen aus einem eigengestalteten 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen zusammen.

Das Musikprogramm ist im AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben modernen Songs ab den 2000er Jahren bis heute (2/3 des Musikprogramms) auch Klassiker der 80er und 90er Jahre (1/3 des Musikprogramms) gespielt werden. Mit Elementen wie dem „Life Song der Stunde“ zu jeder halben Stunde am Morgen sowie dem „Coversong des Tages“ am Nachmittag wird die musikalische Breite erweitert. Ebenso wird ein Schwerpunkt auf österreichische Musikinterpreten gelegt, wobei die heimische Musikszene auch mit Kooperationen, wie z.B. mit dem Bandwettbewerb „Lautstark“, unterstützt wird.

Das Verhältnis Wort- zu Musikprogramm beträgt etwa 30:70.

Nationale und internationale Nachrichten werden um jeweils fünf Minuten vor der vollen Stunde gesendet, wobei der Schwerpunkt auf Oberösterreich und auf regionaler Berichterstattung gelegt wird. Diese Nachrichten werden von Montag bis Freitag von 04:55 und 20:55 Uhr und am Wochenende von 06:55 bis 17:55 Uhr gesendet. Jeweils um fünf Minuten vor der halben Stunde werden von 06:00 bis 10:00 Uhr überwiegend regionale Schlagzeilen, von 10:00 bis 17:25 Uhr wird das Format „Die Meldung der Stunde“, welches ein bis zwei Meldungen umfasst, gesendet. Weiters werden regionalisierte Wetter- und Verkehrsinformationen wochentags zu jeder Viertelstunde (am Morgen) bzw. zu jeder halben Stunde (von 10:00 bis 21:00 Uhr) gesendet. Am Samstag gibt es regionalisierte Wetter- und Verkehrsinformationen von 07:00 bis 18:00 Uhr, am Sonntag von 08:00 bis 18:00 Uhr. Im „Tipp der Stunde“, welcher zur vollen Stunde zwischen 10:00 und 21:00 Uhr ausgestrahlt wird, erhält man Informationen zum regionalen Kulturleben.

Die internationalen und nationalen Nachrichten werden werktags von 05:55 bis 17:55 Uhr, von der Antragstellerin erstellt, wobei der Schwerpunkt auf regionale Berichterstattung gelegt wird. Im Übrigen werden die internationalen und nationalen Nachrichten von der Radio Content Austria GmbH (RCA) produziert. Abgesehen davon ist das gesamte Programm der Antragstellerin eigenständig gestaltet.

Mit verschiedensten Formaten wird Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich genommen, wobei die Hörer:innen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Im Rahmen von Businessstalks, Wirtschaftsnews und dem „Interview der Woche“ werden regelmäßig die wirtschaftlichen Entwicklungen des Landes beleuchtet. Mit der Rubrik „Himmel auf Erden“ sollen in Zusammenarbeit mit der Kirche Menschen vorgestellt werden, die sich in besonderer Weise für andere Menschen engagieren. Im Rahmen der „Vereinscharts“ wird den oberösterreichischen Vereinen für zwei Sendestunden eine Plattform geboten, in der über das Leben im Verein berichtet werden kann. Beispielhaft seien außerdem „Charity“-Aktionen, das Medienprojekt „Life Radio macht Schule“, im Rahmen dessen Schüler das Medium Radio kennen lernen und Beiträge fertigen und Aktionen zum Thema Lehrlinge, Lebenshilfe und Verbraucherschutz genannt. Weiters findet regelmäßig in den Nachrichten eine

Sportberichterstattung statt. Über Kunst und Kultur im Versorgungsgebiet wird in Zusammenarbeit mit Kulturschaffenden und Kulturorganisationen in Oberösterreich berichtet.

Außerhalb der Sendungen läuft ein unmoderiertes Nachtprogramm („Cooler Sound“ bzw. „Night Life“), wobei On-Air Promotionselemente einen begleitenden Charakter vermitteln.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Nutzung der Zusatzdienste „SLS (MOT SlideShow), DLS (Dynamic Label Segment), JL (Journaline)“ durch die Antragstellerin ist möglich.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich Hörfunk zurück und wird das gesammelte Knowhow sowie Arbeitsleistungen für den neuen Sender einbringen.

Die Geschäftsführung steht der Organisation vor und ist auch für das Marketing des Senders verantwortlich. Darunter sind die Bereiche Programm, Technik und Vertrieb angesiedelt. Es wird auch auf Dienstleister:innen und Berater:innen (Strategie, Musik, Werbekommunikation) zugegriffen.

Die Antragstellerin verfügt über langjährige Erfahrung in der Vermarktung von Werbezeiten im Rundfunk (analog wie auch digital) sowie in allen vor- und nachgelagerten, horizontalen wie vertikalen Vermarktungsaktivitäten im Medienbereich. Dazu gehören auch Konzeptentwicklung, Mediaplanung, Agentur- und Kundenberatung, Produktionsvorbereitung und die Produktion von Werbeelementen. Diese Kompetenz steht zu 100 % auch dem neuen digitalen Radio-Angebot „Life Radio“ zur Verfügung.

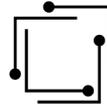
Die Leitung der Redaktion liegt bei Silli Riegler, die über 25 Jahre Erfahrung als Journalistin und Moderatorin verfügt. Sie ist Expertin über die Kultur und Gesellschaft der 90er Jahre (eigene Sendung, eigener Podcast...). Aufgrund ihrer Erfahrung in der Leitung von Teams, inhaltlich wie auch organisatorisch obliegt ihr auch die redaktionelle/journalistischer Ausbildung der Mitarbeiter:innen. Dabei wird auch auf bewährte Schulungskonzepte zurückgegriffen, wie zum Beispiel von der Privatsenderpraxis.

Durch die bereits vorhandene Zulassung als Veranstalter eines Hörfunkprogrammes im analog terrestrischen Sektor, sollen kostenschonende Synergien genutzt werden. Dies gilt sowohl für den Bereich Programm wie auch für Marketing, Vertrieb und Technik (Studios, Sendeabwicklung, etc.). Das Sales Team vermarktet das Programm „Life Radio“ in OÖ und Salzburg.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen veranstaltet die Antragstellerin seit dem Jahr 1998 Hörfunk und verweist auf ihre Bonität.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II - Salzburg und Oberösterreich“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II - Salzburg und Oberösterreich“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG am 26.09.2023 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

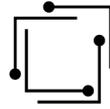
[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.



(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

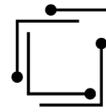
(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.



(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

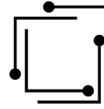
- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder



Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

oder

- 2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder

Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen zumindest bis in die vierte Ebene keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³ 630).

Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Selbiges gilt weiters auch für die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Denn die Antragstellerin verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX II - Salzburg und Oberösterreich“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU's zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin 54 CU's genutzt, was 6 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Der Medienverbund, dem die Antragstellerin zuzurechnen ist, versorgt das Bundesgebiet in Oberösterreich mit einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm sowie Teile des Bundesgebietes (Oberösterreich, Salzburg und Niederösterreich, Burgenland und Wien) mit maximal vier digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen. Die Antragstellerin selbst verbreitet keine terrestrischen Fernsehprogramme.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die Antragstellerin bestehende Rundfunkveranstalterin ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des

Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Da laut dem Antragsvorbringen weniger als fünf redaktionelle Mitarbeiter dauernd beschäftigt sein sollen, war gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 21 PrR-G die Vorlage eines in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts nicht erforderlich.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.550/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.550/24-002, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Tirol“ ab 21.06.2024 erteilt. Da somit die Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform „MUX II – Tirol“ nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-024“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)